



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Mai 2020

Nummer 22

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>273</b>	130	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	275
126 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße 55 auf dem Gebiet der Städte Haltern am See und Marl, Kreis Recklinghausen	273	131	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	276
127 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	274	132	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	276
128 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	274			
129 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	275			

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **126 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße 55 auf dem Gebiet der Städte Haltern am See und Marl, Kreis Recklinghausen**

Im Gebiet der Städte Haltern am See und Marl hat sich die Verkehrsbedeutung von zwei Teilstücken der Kreisstraße K 55 geändert.

Daher stufe ich gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW)

den Oelder Weg von der Einmündung Kolkstraße bis zur L 509 Dorstener Straße, Netzknotenpunkt 4208 008, Station 0,645 bis Station 1,527, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

und

den Oelder Weg von Mitte der Lippebrücke (Gemeindefwechsel Haltern am See – Marl) bis Werkstor Chemiepark, Netzknotenpunkt 4308 054 bis Netzknoten 4208 525, Station 0,000 bis Station 0,126, auf dem Gebiet der Stadt Marl

von der Kreisstraße zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Haltern am See ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Juli 2020** verfügt.

#### Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzungen sind jeweils für die o.a. Teilstücke erfüllt, so dass diese Umstufung vorzunehmen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster**  
**Manfred-von-Richthofen-Straße 8**  
**48145 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Münster, den 18. Mai 2020      Bezirksregierung Münster  
Az.: 25.07.01.01  
Im Auftrag  
gez. Hawerkamp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 273-274

## 127      **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Neubau des technisch gesicherten Bahnübergangs „Kohkamp“ in Sendenhorst-Albersloh**

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH beantragt den Neubau des technisch gesicherten Bahnübergangs „Kohkamp“ in Sendenhorst-Albersloh an der WLE-Strecke 9213, Neubeckum – Münster, mit gleichzeitigem Rückbau der beiden bestehenden nicht technisch gesicherten Bahnübergänge „Rohrlandweg“ und „Alst“. Aufgrund der zukünftigen Abwicklung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens des neuen Wohngebiets und der geplanten Kindertagesstätte im Baugebiet „Kohkamp“ besteht die Notwendigkeit, an neuer Stelle einen technisch gesicherten Bahnübergang zu errichten. Die derzeitige Lage der vorhandenen Bahnübergänge lässt einen verkehrssicheren Ausbau der vorhandenen Anlagen nicht zu, zumal sich der zu erwartende Verkehr durch das Baugebiet erhöhen wird.

Die Einmündung des geplanten Wohngebiets „Kohkamp“ in die L 586 kreuzt die WLE-Strecke in Bahn-km 21,624 und wird mit einer Lichtzeichenanlage mit Halb- und Fußwegschranken unter Anbindung der benachbarten Lichtsignalanlage der Straße ausgerüstet. Die streckenseitige Sicherung des Bahnübergangs erfolgt durch Überwachungssignale. Die vorhandenen Bahnübergänge „Rohrlandweg“ und „Witte“ werden aufgehoben, zurückgebaut und durch den neuen Bahnübergang in Bahn-km 21,624 ersetzt. Die Aus- und Einfahrt auf die L 586 wird nach Schleppkurven der Bemessungsfahrzeuge aufgeweitet. Die Fußwege werden entsprechend verlegt und unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn im Bahnübergangsbereich errichtet. Der Bahnübergangsbelag wird in bituminöser Bauweise mit Spurrillenschiene für die Spurrille der Gleisanlage errichtet. Die L 586 wird um Links- Rechtsabbiegespuren aufgeweitet. Über den südlichen Teil der Sendenhorster Straße und des Rohrlandweges ist eine Fußgängerquerungsstelle eingeplant. Zur westlich der Sendenhorster Straße gelegenen Birkenallee erfolgt eine Fußwegverbindung.

Für die Baumaßnahmen hat die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mit Schreiben vom 17.12.2019 den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt sind lokal begrenzt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die artenschutzrechtlichen Belange sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet worden. Das arten- und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept wird dem Plangenehmigungsverfahren zugrunde gelegt. Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Anderweite Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 19.05.2020      Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.03 (24/2019)  
Im Auftrag  
gez. Anne Heiming  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 274

## 128      **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Neubau einer technischen Sicherung am Bahnübergang „Am Steintor/Petersdamm“ in Münster-Wolbeck**

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH beantragt den bisher nicht technisch gesicherten Bahnübergang „Am Steintor/Petersdamm“ in Münster-Wolbeck an der WLE Strecke 9213, Neubeckum – Münster, mit einer Bahnübergangssicherungsanlage auszurüsten.

Aufgrund der zukünftigen Abwicklung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens des neuen Wohngebiets und der geplanten Kindertagesstätte im Baugebiet „Petersdamm“ besteht die Notwendigkeit, den bisherigen nicht technisch gesicherten Bahnübergang mittels einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage auszurüsten. Die Ausrüstung des Bahnübergangs erfolgt als Lichtzeichenanlage mit Halb- und Fußwegschranken unter Anbindung der benachbarten Lichtsignalanlage der Straße. Die streckenseitige Sicherung des BÜ erfolgt durch Überwachungssignale. Die Aus- und Einfahrt auf die L 585 wird nach Schleppkurven der Bemessungsfahrzeuge aufgeweitet. Die Fußwege werden entsprechend verlegt und unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn im BÜ-Bereich errichtet. Der BÜ-Belag wird in bituminöser Bauweise mit Spurrillenschiene für die Spurrille der Gleisanlage errichtet.

Für die Baumaßnahmen hat die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mit Schreiben vom 08.11.2019 den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW gestellt.

Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt sind lokal begrenzt. Die geänderte Straßenführung ist bereits über den Bebauungsplan Nr. 509 der Stadt Münster abgesichert, eine artenschutzrelevante Besiedlung der Fläche liegt nicht vor. Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 19.05.2020

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.03 (21/2019)

Im Auftrag  
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 274-275

### 129 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Verlängerung B-Gleis B0661S, Rückbau B-Gleis D0600S0080 und Versetzung zweier Prellböcke im Chemiepark Marl

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH plant die Verlängerung des B-Gleises B0661S, den Rückbau des B-Gleises D0600S0080 und die Versetzung von zwei vorhandenen Prellböcken im Chemiepark Marl, Baufeld 05008, südliche Gleisanlage Straße 600. Damit im Zuge von Umbaumaßnahmen die Zu- und Abfahrten mit Straßentankwagen zur Abfüllstelle im nordwestlichen Teil des Baufeldes 05 008 gewährleistet werden können, muss das B-Gleis B0661S um 13,50 m nach Westen verlängert und der vorhandene Prellbock entsprechend versetzt werden. Im Bereich der Verladung wird der Gleiskörper durch Betonplatten abgedeckt und ist für Eisenbahnfahrzeuge sowie Straßentankwagen befahrbar. Aus eisenbahntechnischen und betrieblichen Gründen soll das Gleis D0600S0060-80 um 66 m nach Osten zurückgebaut werden. Dabei ist der vorhandene Prellbock zu versetzen.

Für die Baumaßnahmen hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit Schreiben vom 27.03.2020 den Antrag auf Bescheid gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage ei-

ner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich auf dem Firmengelände statt und sind dort lokal begrenzt. Die Eingriffe beschränken sich fast ausschließlich auf den unbewachsenen Bahnkörper. Aufgrund der direkt an das Gleis heranreichenden industriellen Bebauung wird es kaum eine ausschlaggebende Besonnung des Bahnkörpers geben, womit sich keine artenschutzrelevante Besiedlung von wärmeliebenden Reptilien oder ähnlichen Arten eingestellt haben wird.

Für das FFH-Schutzgebiet „Lippeaue DE 4209-302“ sind durch die mindestens 300 m entfernt stattfindenden Bauarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 18.05.2020

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (8/2020)

Im Auftrag  
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 275

### 130 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Demontage eines Stumpfgleises, Versetzung einer Weiche und Neubau eines Betriebsgleises im Chemiepark Marl

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH plant die Demontage eines Stumpfgleises, die Versetzung einer Weiche und den Neubau eines Betriebsgleises im Chemiepark Marl, Baufeld 06 008. Aufgrund von Umbaumaßnahmen soll die Verlängerung eines Gleises von derzeit ca. 60 m auf 210 m an der Lage des bisherigen Stumpfgleises B0662N erfolgen. Das vorhandene Stumpfgleis B0662N einschließlich Prellbock wird dazu zunächst zurückgebaut. Um die erforderliche Gleislänge zu erhalten, wird die Zugangsweiche S662 zurückgebaut, durch Lückenschluss ersetzt und etwa 100 m östlich in neuer Lage wieder eingebaut. Ferner wird das Gleis um ca. 42 m nach Westen verlängert und mit einem Prellbock ausgestattet.

Für die Baumaßnahmen hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit Schreiben vom 22.01.2020 den Antrag auf Bescheid gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben



sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich auf dem Firmengelände statt und sind dort lokal begrenzt. Aufgrund der direkt an das Gleis heranreichenden industriellen Bebauung wird es kaum eine ausschlaggebende Besonnung des Bahnkörpers geben, womit sich keine artenschutzrelevante Besiedlung von wärme liebenden Reptilien oder ähnlichen Arten eingestellt haben wird. Für das FFH-Schutzgebiet „Lippeaue DE 4209-302“ sind durch die mindestens 300 m entfernt stattfindenden Bauarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 18.05.2020  
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (1/2020)  
Im Auftrag  
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 275-276

### 131 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 19.05.2020  
Dezernat 54.2

Az: 54.18.01-371/2020.0002

Die Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau hat am 24.03.2020 gemäß § 33 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 3 LWG NRW die Errichtung des Tiefbrunnens TEB 30a als Ersatz für den 1997 nur als Versuchsbrunnen niedergebrachten Tiefbrunnen TEB30 angezeigt.

Der neue Brunnenstandort befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 333, Flurstück 786 der Stadtwerke Gronau GmbH.

Nach den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die angezeigte Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung (Anlage 1, Nr. 13.4 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Uwe Schimannek  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 276

### 132 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, den 20.05.2020  
500-53. 0048/19/4.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma INEOS Solvents Marl GmbH (ehemals ISP Marl GmbH), Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl mit Datum vom 06.05.2020 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 08.08.2019 gemäß §§ 6 und 8 i. V. m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.1.1 in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

#### 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Acetylen-Anlage (AK-Nr.: 0560)

erteilt.

#### Gegenstand der Genehmigung

Die im Antrag beschriebene Änderung umfasst die Errichtung einer Trockenrußverbrennung als Nebenanlage der Acetylen-Anlage zur energetischen Verwertung von Trockenruß und flüssigen Rückständen (Ölbenzin, BxD-Rückstand (Destillationsrückstand)). Die Feuerungswärmeleistung beträgt 25 Megawatt. Der maximale Abfallstrom beträgt für Trockenruß 2,5 t/h, für Ölbenzin 2,0 t/h und für BxD-Rückstand 3,7 t/h, insgesamt also 8,2 t/h.

#### Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 28) durch die Errichtung einer Trockenrußverbrennung geändert werden.

Die Änderung der Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 15.06.2020 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213, Tel.-Nr.: 0251/411-0,
2. Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Amt 61, Zimmer 84, Tel.-Nr.: 02365/99-0,
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Mutertogottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Pla-

<sup>1</sup> Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

nen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, Tel.-Nr.: 023 64/933-0

4. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Tel.-Nr.: 02362/66-0.

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Bodenschutz und Immissionsschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Köllner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 276-277





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster